



Der Wunsch zu helfen ist verständlich – bei Hunden aus dem Ausland braucht es aber mehr als Herz: seriöse Strukturen und eine sorgfältige Abklärung. Bild: Pavlo/stock.adobe.com

Auswahl des passenden Tieres

Einen Hund zu adoptieren bedeutet, einem heimatlosen, ausgesetzten oder abgegebenen Tier ein dauerhaftes Zuhause zu schenken – dies bringt eine ganz besondere Verantwortung mit sich. Gerade in Ferienländern begegnet man häufig streunenden Hunden, was den verständlichen Wunsch weckt, spontan zu helfen. Die Rettung eines einzelnen Tieres behebt jedoch die Ursachen des Leids nicht und kann die Situation vor Ort unter Umständen sogar verschärfen. Eine nachhaltige Hilfe setzt daher bei strukturellen Massnahmen an und erfolgt über seriöse lokale Tierschutzorganisationen, die Kastrations-

programme und Aufklärungsarbeit umsetzen. Touristinnen können diese Arbeit finanziell oder durch Mithilfe vor Ort unterstützen. Ausserdem sollte nicht jeder Hund aus seinem Lebensraum entfernt und in ein Tierheim verbracht werden, nicht zuletzt, weil diese häufig überlastet sind. Sogenannte Community Dogs sind in ihr soziales Umfeld integriert und werden von der lokalen Bevölkerung toleriert. Sie sollten nach Möglichkeit vor Ort kastriert und versorgt werden, während ausgesetzte oder gefährdete Hunde von lokalen Tierschutzorganisationen aufgenommen und später in ein geeignetes Zuhause vermittelt werden.

Stolperfallen beim Erwerb eines Hundes aus dem Ausland

Die Anschaffung eines Hundes aus dem Ausland ist mit verschiedenen rechtlichen und ethischen Herausforderungen verbunden. Insbesondere die gesetzlichen Einreisevorschriften müssen strikt eingehalten werden, um Probleme an der Grenze oder beim ersten Tierarztbesuch zu vermeiden. Ebenso sollten die vertraglichen Regelungen rund um den Erwerb des Tieres sorgfältig geprüft werden. Eine gründliche Vorbereitung auf die Ankunft des neuen Familienmitglieds ist daher unerlässlich. Für ein gelingendes Zusammenleben ist jedoch vor allem auch entscheidend, dass ein Tier gewählt wird, dessen Bedürfnisse und Wesen zum eigenen Lebensstil sowie zu den vorhandenen Möglichkeiten passen.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MAG. IUR. BIANCA KÖRNER

Gerettete Tiere leiden nicht selten unter gesundheitlichen, emotionalen oder verhaltensbezogenen Belastungen und sind in der Regel nicht an unsere Lebensumstände gewöhnt. Seriöse Organisationen zeichnen sich daher insbesondere dadurch aus, dass sie die Hunde sorgfältig auswählen, transparent aufklären, klare Vermittlungsabläufe und schriftliche Verträge ausarbeiten sowie auch nach der Vermittlung unterstützend zur Seite stehen. Infrage kommende Adoptantinnen sollten ein Tier stets persönlich kennenlernen – in einer Pflege- stelle, einem Tierheim in der Schweiz oder noch vor Ort im Ausland. Ein direkter Eindruck vom

Wesen des Tieres und der vermittelnden Organisation ist dabei besonders wichtig, genauso bei Hunden von Züchtern aus dem Ausland.

Rechtliche Voraussetzungen für die Einreise

Bei der Einfuhr mit Hunden in die Schweiz sind verschiedene gesetzliche Vorgaben zu beachten. Eine frühzeitige Abklärung der geltenden Regelungen ist unerlässlich und sollte je nach Herkunftsland mehrere Wochen bis Monate im Voraus erfolgen. Der Import von Tieren aus dem Ausland erhöht das Risiko, gefährliche Krankheiten einzuschleppen.



Nicht jeder freilebende Hund muss aus seinem Umfeld «gerettet» werden: Community Dogs sind oft vor Ort integriert und profitieren vor allem von Versorgung und Kastration.

Bild: 9Thaweekiat/stock.adobe.com

Besonders aus Ländern mit urbaner Tollwut ist eine Mitnahme nur in begründeten Ausnahmefällen zu empfehlen. Die strengen Vorschriften sind schwer erfüllbar, sodass die Gefahr besteht, dass Tiere an der Grenze konfisziert und getötet werden, falls der Importeur die Rückführung des Tieres nicht selbst organisiert. Je nach Ausgangslage kann stattdessen ein Aufenthalt von bis zu 120 Tagen in Quarantäne angeordnet werden, der für einen Hund jedoch eine erhebliche Belastung darstellt. Eine Tollwutimpfung muss ebenfalls bei Tieren aus Ländern ohne urbane Tollwut – etwa innerhalb der EU – mindestens 21 Tage zurückliegen, was bei der Mitnahme aus dem Urlaub in der Regel nicht gewährleistet werden kann.

Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten ist verboten. Ausnahmen gelten lediglich für Tiere, die zu Ferienzwecken, für andere Kurzaufenthalte oder als Übersiedlungsgut im Rahmen eines Umzugs mitgeführt werden, sowie für solche, die eine von Geburt an oder medizinisch bedingt verkürzte Rute aufweisen. Wird das Tier vom Adoptanten selbst im Ausland abgeholt und in die Schweiz verbracht, gibt es keine Beschränkung betreffend das Mindestalter, anders als beim gewerbmässigen Handel. Ist der Welpe jedoch weniger als acht Wochen alt, muss er von seiner Mutter oder einer Amme begleitet werden.

Wer gewerbmässig mit Hunden handelt – hiermit also ein Einkommen, einen Gewinn oder die Deckung von Unkosten anstrebt – benötigt eine Bewilligung der kantonalen Veterinärbehörde. Die betreuende Person muss zudem eine abgeschlossene Tierpfleger-Ausbildung nachweisen. Darüber hinaus können kantonale Vorschriften für potenziell gefährliche Hunde und deren Mischungen

zusätzliche Anforderungen an die Adoptantinnen stellen. Fehlen die entsprechenden Abstammungspapiere, wird unter Umständen die Rassezugehörigkeit von der Veterinärbehörde anhand äusserer Merkmale bestimmt, was ein Haltungsverbot im jeweiligen Kanton zur Folge haben kann.

Vertragliche Vereinbarungen

Beim Erwerb sowie bei der Adoption eines Hundes gelten grundsätzlich die Vorschriften des Kaufrechts. In diesem Rahmen haftet der Verkäufer für zugesicherte Eigenschaften und dafür, dass das Tier keine Mängel aufweist. Ein Mangel liegt vor, wenn es den vertraglich vereinbarten Erwartungen oder dem vorgesehenen Zweck nicht entspricht. Bei Tierschutztieren ist aufgrund fehlender Vorkenntnisse ein höherer Massstab anzulegen, während bei Rassetieren Kriterien wie Zuchtuntauglichkeit oder Erbkrankheiten berücksichtigt werden könnten. Besteht ein solcher Mangel, kann der Käufer rechtliche Ansprüche wie Rückgabe, Preisnachlass oder Nachbesserung – etwa durch eine fehlende Impfung – geltend machen. Entsprechende Gewährleistungsansprüche können vertraglich ausgeschlossen werden, nicht jedoch bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Vertragsparteien mit Wohnsitz im Ausland sollten zudem beachten, dass allenfalls ausländisches Recht Anwendung findet, sofern keine abweichende Vereinbarung über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht getroffen wurde.

In der Schweiz können die Vertragsparteien frei über Inhalte und Bedingungen entscheiden, solange diese gesetzlich zulässig, umsetzbar und nicht sittenwidrig sind. Adoptionsverträge enthalten häufig Sonderregelungen wie die Verpflichtung zur tierschutzgerechten Kastration, Nach-

**STIFTUNG FÜR
DAS TIER IM RECHT (TIR)**

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tierechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

kontrollen durch die Tierschutzorganisation, Rücknahme- oder Vorkaufsrechte sowie Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Bedingungen. Solche Abmachungen sollten schriftlich und klar festgelegt werden und dürfen nicht unverhältnismässig bindend für die Parteien sein. In der Regel geht das Eigentum an einem Hund beim Kauf oder bei der Adoption mit der vollständigen

Bezahlung auf den Erwerber über. Anders verhält es sich bei der Übergabe an Pflegestellen: Hier wird häufig nur ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, ohne dass eine Eigentumsübertragung erfolgt. In diesem Fall verbleiben alle Rechte und Pflichten bei der Tierschutzorganisation, die in alle das Tier betreffende Entscheidungen einzubeziehen ist.

Um Konflikte zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Bedingungen vor Vertragsschluss sorgfältig zu prüfen und allenfalls rechtlichen Rat einzuholen. Zudem sollten die Einreise- und Gesundheitspapiere des Hundes (zumindest in Kopie) überprüft werden, um sicherzustellen, dass er reisefähig ist und alle erforderlichen Impfungen erhalten hat. Anhand der ersten drei Ziffern der Mikrochipnummer lässt sich zudem das Herkunftsland des Hundes ermitteln, wodurch das Risiko minimiert wird, dass man unwissentlich unseriöse Vermittlungsstrukturen oder einen illegalen Welpenhandel unterstützt. Eine entsprechend sorgfältige Vorbereitung trägt entscheidend dazu bei, das Wohl des Tieres zu sichern und spätere Probleme zu vermeiden. 🐾

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MAG. IUR. BIANCA KÖRNER ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Gesundheitliche Abklärungen und korrekte Papiere schützen nicht nur den eigenen Hund – sondern auch vor eingeschleppten Krankheiten. Bild: rh2010/stock.adobe.com



Seriöse Tierschutzorganisationen klären transparent auf, arbeiten mit klaren Abläufen und ermöglichen ein persönliches Kennenlernen vor der Adoption. Bild: kegfire/stock.adobe.com

